

Dez. Finanzen, Wirtschaft und Digitalisierung

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 2155/24

Titel der Drucksache

Keine Einführung der Umsatzsteuerpflicht für städtische Leistungen vor dem 1. Januar 2027

Öffentlichkeitsstatus der Stellungnahme

öffentlich

Zutreffendes bitte auswählen und im Feld Stellungnahme darauf Bezug nehmen:

- | | |
|---|-----|
| Ist die rechtliche Zulässigkeit des Antrages gegeben? | Ja. |
| Stehen personelle und sächliche Ressourcen zur Verfügung? | Ja. |
| Liegen die finanziellen Voraussetzungen vor? | Ja. |

Stellungnahme

Zur Drucksache 2155/24 wird wie folgt Stellung genommen:

Zu Beschlusspunkt 01

Dem Beschlusspunkt 01 wird seitens der Verwaltung nicht zugestimmt.

Mit dem Jahressteuergesetz 2024 (am 18.10.2024 durch den Bundestag beschlossen) wird eine weitere Verschiebung zur verpflichtenden Anwendung des § 2b UStG gesetzlich verankert. Die optionale Übergangsfrist wird gem. § 27 Abs. 22 S. 3 UStG i. V. m. § 27 Abs. 22a UStG um zwei weitere Jahre bis einschließlich 31. Dezember 2026 verlängert.

Die Umstellung auf die Anwendung von § 2b UStG führt in der Mehrzahl der steuerbaren Fälle zu steuerfreien Einnahmen, wodurch keine Mehrbelastung für den Bürger oder Vertragspartner besteht.

Sofern eine Umsatzsteuerpflicht im Rahmen der Einnahmeninventur festgestellt wurde, führt dies lediglich zur Gleichbehandlung am freien Markt. Würden entsprechende Leistungen von einem Dritten erbracht werden, fällt ebenfalls Umsatzsteuer an, die auch in Rechnung gestellt wird. Damit stellt die Stadt Erfurt die Gebührenschuldner und Vertragspartner nicht schlechter als es der freie Markt vorgibt.

Zu einem finanziellen Vorteil für die Verwaltung durch die Einsparung von Kosten durch die Verlängerung der Option bis 31.12.2026 kommt es nicht, denn die Umsatzsteuer-Voranmeldungen (UStVA) und die Erstellung der Umsatzsteuer-Jahreserklärungen haben aufgrund der bestehenden Betriebe gewerblicher Art und der Versteuerung von Auslandssachverhalten dennoch zu erfolgen. Mit der Umstellung auf § 2b UStG wird eine Verwaltungsvereinfachung angestrebt, da die Meldung der UStVA automatisiert aus dem Buchungssystem HKR-Verfahren generiert und erfolgen wird.

Die notwendigen Maßnahmen und Aktivitäten für den Umstieg auf die Anwendung von § 2b UStG wurden aktiv seitens der Verwaltung langfristig umgesetzt. Die Einnahmeninventur war bereits im I. Quartal 2024 abgeschlossen. Im Zusammenhang mit den steuerpflichtigen Einnahmen wurde darüber hinaus das Vorsteuerabzugspotential für die Stadt Erfurt ermittelt.

Die Ergebnisse der Prüfungen wurden den Fachämtern und Dezernaten mittels Berichten (Steuerdokumentation) übergeben und im Rahmen von Workshops mit Schulungscharakter ausgewertet und besprochen. Die aufgrund der Prüfung der Einnahme- und Ausgabepositionen erforderlichen Anpassungsprozesse sind mit den betroffenen Ämtern kommuniziert worden und befinden sich fortlaufend in der Umsetzung.

Unter anderem sind die betroffenen Erhebungsgrundlagen (Satzungen, Tarif- und Preisordnungen, Verträge) angepasst worden, um finanzielle Mehrbelastungen für die Stadt Erfurt zu vermeiden und um die umsatzsteuerlichen Feststellungen entsprechend der Einnahmeinventur abzubilden.

In den Anpassungsprozessen für Verträge wurden bereits seit 2023 alle als steuerpflichtig eingestuften Vorgänge, z.B. durch das Amt für Geoinformation, Bodenordnung und Liegenschaften umgestellt (insbesondere Garagenmietverträge) und mit einem Umsetzungsdatum zum 01.01.2025 versehen.

Die Prozesse um auf die Anwendung des § 2b UStG ab 01.01.2025 umstellen zu können, sind mittlerweile nahezu abgeschlossen. Die Fachämter/ Eigenbetriebe und deren Mitarbeiter sind auf die Umstellung zum 01.01.2025 eingestellt und vorbereitet. Es wurden bereits diverse Verträge mit Umsatzsteuerausweis ab 2025 geschlossen und bekanntgegeben, Satzungen, Gebührenordnungen und die Preisordnung wurden und werden derzeit überarbeitet.

Die nochmalige Inanspruchnahme einer Verlängerung der Übergangsfrist könnte vermeintlich mehr Zeit für den Umstellungsprozess generieren. Die Vorarbeiten zur Umstellung sind nahezu abgeschlossen bzw. in Bearbeitung und müssen lediglich vollzogen werden. Mit jedem anderen Umstellungszeitpunkt sind etwaige Schwierigkeiten verbunden und ggf. weitere Risiken sind zu erwarten.

Die nunmehr vorliegende erneute Verlängerungsmöglichkeit der Übergangsfrist bis 31.12.2026 hat ihren Ursprung in Unklarheiten der Umsetzung des § 2b UStG auf Landes- und Bundesebene, welche auf kommunaler Ebene nicht von Relevanz sind.

Bereits geänderte Satzungen, Gebührenordnungen, Preisordnungen müssten erneut überarbeitet und geschlossene Verträge mit Umsatzsteuerausweis wiederum geändert und neu bekanntgegeben werden.

Im Rahmen der Ausschöpfung der Verlängerung der Übergangsfrist bis zum 31.12.2024 mussten bereits zum damaligen Umstellungszeitpunkt per 01.01.2024 geschlossene Mietverträge nachträglich geändert und bekanntgegeben werden. Dies führte zu erheblichem Unmut in den Fachämtern sowie bei den betroffenen Vertragspartnern und würde sich damit wiederholen.

Bei einer nochmaligen Abkehr vom bereits mehrfach verschobenen Termin würde nicht nur der aufgezeigte Verwaltungsmehraufwand zur Wiederholung und zur Rückabwicklung schon erreichter Projektziele führen, sondern auch seitens der Fachämter und Dezernate ein ernsthafter Glaubwürdigkeitsverlust gegenüber und dem Projekt eintreten und das Projekt würde zusätzlich erschwert. Die bereits erlangten Ziele und die getätigte Arbeit der Verwaltung geht mit einer weiteren Verlängerung der Option zum großen Teil verloren.

Von daher plädiert die Finanzverwaltung dafür, an der Umstellung auf § 2b UStG ab dem 01.01.2025 festzuhalten und die Optionsmöglichkeit bis zum 31.1.2026 nicht in Anspruch zu nehmen.

Zu Beschlusspunkt 02

Laut Stellungnahme des Rechtsamtes wird folgendes ausgeführt:

Im Hinblick auf den Beschlusspunkt:

„02 Bereits beschlossene Satzungen, die die Anwendung von § 2b UStG beinhalten, sind vom Oberbürgermeister dahingehend zu überarbeiten und dem Stadtrat umgehend zur Beschlussfassung vorzulegen, dass die Satzungsinhalte mit Bezug auf § 2b UStG nicht vor dem 1. Januar 2027 in Kraft treten.“

wird eine unzulässige Rückwirkungsproblematik nicht gesehen, da ein schutzwürdiges Vertrauen des Gebührenschuldners nicht besteht. In der Kürze der Zeit kann hingegen nicht beurteilt werden, wie sich unnötiger Verwaltungsaufwand in der Anwendung und Rückabwicklung vermeiden ließe. Der Beschlusspunkt wäre notwendige Folge, würde sich für eine verlängerte Option entschieden werden

Unter Beachtung der Stellungnahme zum BP 01 strebt die Finanzverwaltung weiter die Umstellung zum 01.01.2025 an. Von daher stellt sich die Frage, wie soll mit bereits beschlossenen Satzungsänderungen umgegangen werden, eigentlich nicht.

Allgemeiner Hinweis:

Die Entscheidung über die DS 2155/24 hat Auswirkungen auf die dem Stadtrat in seiner Sitzung am 06.11.2024 bereits vorliegenden Satzungsänderungen (hier: DS 1261/24 – Friedhofgebührensatzung). Von daher sollte dies in der Beratungsreihenfolge für die DS entsprechend im StR beachtet werden.

Änderung des/der Beschlusspunkte aus Sicht der Stadtverwaltung:

Formulierung Beschlusspunkt 01:

Die Umstellung auf § 2b UStG im Zusammenhang mit der Erbringung von Leistungen der Stadtverwaltung und der kommunalen Eigenbetriebe erfolgt **zum 01.01.2025**.

Formulierung Beschlusspunkt 02:

Bereits beschlossene Satzungen, die die Anwendung von § 2b UStG beinhalten, treten zum **01. Januar 2025** in Kraft.

Anlagenverzeichnis

gez. Linnert

Unterschrift Beigeordneter 02

06.11.2024

Datum